



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bremen

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der
Verordnung über das
äußere Erscheinungsbild
der Beamtinnen und
Beamten der Fachrichtung
Polizei (ErscheinungsbildVO
Pol)

Bremen, 24.07.2026



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Bremen

Bürgermeister-Smidt-Str. 78
28195 Bremen

www.gdp.de/bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung über das äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Der Polizeivollzugsdienst nimmt innerhalb des demokratischen Rechtsstaats eine besondere Stellung ein. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte treten Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gegenüber und repräsentieren dabei den Staat sowie dessen freiheitlich-demokratische Werteordnung. Ein professionelles Auftreten ist deshalb entscheidend für die Akzeptanz polizeilichen Handelns und das Vertrauen der Bevölkerung. Es ist daher verständlich und sachlich gerechtfertigt, das äußere Erscheinungsbild der Einsatzkräfte durch gesetzliche Regelungen näher auszugestalten.

Ebenso erkennen wir an, dass Beschränkungen des äußeren Erscheinungsbildes im Polizeivollzugsdienst erforderlich sein können – etwa zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Polizei, zur Eigensicherung der Beschäftigten, für das sichere Tragen persönlicher Schutzausrüstung oder zur Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Neutralitätsgebots. Wir stellen weder diese Zielsetzungen noch die Befugnis des Gesetzgebers in Frage, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) entsprechende Regelungen zu treffen.

Gleichzeitig berühren Vorgaben zum äußeren Erscheinungsbild regelmäßig grundrechtlich geschützte Freiheitsbereiche. Je nach Regelungsgegenstand können insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie – bei religiös oder weltanschaulich geprägten Merkmalen – die durch Art. 4 des Grundgesetzes geschützte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit betroffen sein. Umso wichtiger sind eine klare gesetzliche Grundlage sowie eine hinreichend bestimmte und verhältnismäßige Ausgestaltung der Verordnung.

Mit der Neufassung des § 34 Abs. 2 BeamStG hat der Bundesgesetzgeber die materiellen Voraussetzungen für Einschränkungen des äußeren Erscheinungsbildes bundeseinheitlich geregelt und die wesentlichen gesetzgeberischen Entscheidungen selbst getroffen. Aufgabe der Länder ist es lediglich, diese Vorgaben im Rahmen ihrer Verordnungsermächtigungen für den Verwaltungsvollzug zu konkretisieren.

Wir sehen den vorliegenden Verordnungsentwurf jedoch in mehreren Punkten kritisch. Aus unserer Sicht bestehen insbesondere Zweifel, ob einzelne Regelungen noch von der bundesgesetzlichen Ermächtigung gedeckt sind, ob die verwendeten Begriffe den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen genügen und ob einzelne Vorgaben den praktischen Anforderungen des Polizeialltags gerecht werden.

Hinzu kommt, dass dem Verordnungsentwurf keine Begründung beigelegt wurde. Dadurch bleibt unklar, welche Erwägungen den einzelnen Regelungen zugrunde liegen und warum bestimmte Vorgaben als erforderlich angesehen werden. Gerade bei einer Verordnung, die Grundrechte berührt und unbestimmte Rechtsbegriffe nutzt, hätte eine nachvollziehbare

Erläuterung der Regelungsziele zur Transparenz und juristischen wie praktischen Nachvollziehbarkeit beigetragen.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen verstehen sich ausdrücklich als konstruktiver Beitrag im Anhörungsverfahren. Unser Ziel ist es nicht, berechnete Anforderungen an ein professionelles Erscheinungsbild der Polizei in Frage zu stellen, sondern sicherzustellen, dass die Verordnung den bundes- und verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und zugleich in der Praxis handhabbar bleibt.

II. Rechtlicher Rahmen

Mit dem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten vom 28. Juni 2021 hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen für Beschränkungen erstmals bundeseinheitlich geregelt. Ziel war es, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen und dem Vorbehalt des Gesetzes bei Grundrechtseingriffen Rechnung zu tragen.

§ 34 Abs. 2 BeamStG bestimmt nunmehr, unter welchen Voraussetzungen das Tragen bestimmter Kleidungsstücke, Schmuckstücke, Symbole, Tätowierungen sowie die Haar- und Barttracht beschränkt oder untersagt werden dürfen. Einschränkungen sind zulässig, soweit sie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder zur Erfüllung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten erforderlich sind.

Für religiös oder weltanschaulich geprägte Erscheinungsmerkmale gilt ein besonderer Maßstab: Diese dürfen nur eingeschränkt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen. Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass Eingriffe in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG) einer besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Der Bundesgesetzgeber hat die wesentlichen materiellen Entscheidungen somit selbst getroffen; die zulässigen Schutzgüter und Eingriffsvoraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Dieser Konzeption ist auch der bremische Landesgesetzgeber bei der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes im Jahr 2022 ausdrücklich gefolgt. In der Gesetzesbegründung wird betont, dass die Leitentscheidung bereits durch den Bund getroffen wurde und den Ländern lediglich die Regelung der Einzelheiten verbleibt. Konsequenterweise wurden die bisherigen materiellen Vorgaben im Bremischen Beamtengesetz aufgehoben und die Verordnungsmächtigung des § 56 BremBG angepasst.

Der Landesverordnungsgeber verfügt damit über einen Gestaltungsspielraum, der sich strikt auf die Konkretisierung und praktische Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben beschränkt. Aufgabe der Verordnung ist es, die Vorgaben für den Vollzug handhabbar zu machen und eine einheitliche Anwendung zu sichern – nicht jedoch, eigenständige materielle Anforderungen zu schaffen oder den Prüfungsmaßstab um zusätzliche Kriterien zu erweitern.

Wir halten an unserer Position zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes im Jahr 2022 fest, stellen im Rahmen dieser Stellungnahme aber weder die bundesgesetzliche Grundentscheidung noch die Befugnis des Landes in Frage, diesen Rahmen durch

Rechtsverordnung auszugestalten. Auch verkennen wir keineswegs, dass Schutzgüter wie die Funktionsfähigkeit der Polizei, Eigensicherung und Neutralität Beschränkungen rechtfertigen können. Eine rechtssichere Ausgestaltung setzt aus unserer Sicht jedoch voraus, dass sich die Verordnung im vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmen bewegt, sich an den gesetzlichen Schutzgütern orientiert und praktikable Regelungen enthält.

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfs bestehen daher rechtliche und praktische Bedenken.

III. Zweifel an der Vereinbarkeit einzelner Regelungen mit dem gesetzlichen Rahmen

Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Zweifel, ob sich der Entwurf in allen Punkten innerhalb des durch § 34 Abs. 2 BeamStG vorgegebenen Rahmens bewegt. Wenn den Ländern lediglich die Regelung von Einzelheiten obliegt, erscheint es bedenklich, wenn die Verordnung eigenständige Bewertungsmaßstäbe schafft, die im Gesetz keine Grundlage finden.

Bereits § 2 verwendet Begriffe wie „wertneutrales persönliches Erscheinungsbild“, „sichtbar hervorgehobene Individualität“, „auffällige Äußerlichkeiten“ sowie „individualistische Haltung oder Einstellung“ und stellt zudem eine Verknüpfung zu einem „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ her.

Diese Begriffe finden sich weder im Wortlaut des § 34 Abs. 2 BeamStG noch lassen sie sich ohne Weiteres den dort genannten Schutzgütern zuordnen. Das Beamtenstatusgesetz knüpft Beschränkungen an klar definierte Zwecke an (Funktionsfähigkeit der Verwaltung, Pflicht zu vertrauenswürdigem Verhalten, objektive Beeinträchtigung der neutralen Amtsführung). Die im Entwurf genutzten Begriffe gehen darüber hinaus: Sie enthalten wertende Elemente, die weder gesetzlich bestimmt noch objektiv überprüfbar sind. Es besteht die Gefahr, dass der gesetzliche Prüfungsmaßstab durch subjektive Bewertungskriterien ergänzt wird.

Besonders deutlich wird dies bei der Formulierung, das Erscheinungsbild dürfe „nicht Ausdruck einer individualistischen Haltung oder Einstellung“ sein. Aussagen über innere Haltungen lassen sich aus äußeren Merkmalen nicht zuverlässig ableiten. Wird ein solcher Maßstab gewählt, drohen dienstliche Entscheidungen auf subjektiven Wertungen zu beruhen, die für Betroffene nicht vorhersehbar sind.

Auch die Verknüpfung mit einem „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ ist problematisch. Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt ohnehin uneingeschränkt für alle Beamtinnen und Beamte. Transportieren Tätowierungen oder Symbole verfassungsfeindliche Inhalte, bietet § 34 Abs. 2 BeamStG bereits heute eine klare Handhabe. Welcher eigenständige Regelungsgehalt der Neuformulierung zukommen soll, erschließt sich nicht.

Zudem lassen Begriffe wie „wertneutral“ oder „auffällig“ einen breiten Beurteilungsspielraum zu. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bei den Beschäftigten und birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Praxis in den Dienststellen. Das Fehlen einer Verordnungsbegründung verstärkt diese Unsicherheiten zusätzlich.

Wir regen daher an, die Formulierungen im Entwurf strikt auf die gesetzlichen Maßstäbe des § 34 Abs. 2 BeamStG zurückzuführen und durch objektiv überprüfbare Kriterien zu ersetzen.

IV. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 2 – Allgemeine Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild

Als grundlegende Leitnorm prägt § 2 das Verständnis aller nachfolgenden Vorschriften. Gegen die aktuelle Fassung bestehen unsererseits sowohl rechtliche als auch praktische Bedenken. So bleiben das Gebot eines „wertneutralen Erscheinungsbildes“ sowie das Verbot einer „sichtbar hervorgehobenen Individualität“ inhaltlich unbestimmt, da objektive Kriterien zur Abgrenzung fehlen. Wir sprechen uns hier dafür aus, an objektiv feststellbare Tatsachen statt an subjektive Werturteile anzuknüpfen. Zudem lassen äußere Merkmale keine verlässlichen Rückschlüsse auf die innere Haltung zu, weshalb wir empfehlen, auf die Formulierung zur „individualistischen Haltung“ vollständig zu verzichten. Der Bezug zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist ebenfalls entbehrlich: Die Pflicht zur Verfassungstreue ist bereits im Beamtenrecht verankert und verfassungsfeindliche Symbole sind ohnehin unzulässig, weshalb diese Verankerung an dieser Stelle keinen Mehrwert bringt. Insgesamt regen wir an, § 2 strikt auf die gesetzlichen Maßstäbe des § 34 Abs. 2 BeamStG zu beschränken.

Zu § 3 – Religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke, Schmuckstücke und Symbole

Das staatliche Neutralitätsgebot besitzt im Polizeidienst einen hohen Stellenwert. Dass der Gesetzgeber mit § 34 Abs. 2 Satz 4 BeamStG die Grundlage geschaffen hat, das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten einzuschränken, wird von uns grundsätzlich nicht infrage gestellt. Allerdings müssen sich derartige Grundrechtseingriffe strikt an den gesetzlichen Voraussetzungen orientieren und in der Praxis handhabbar sein.

Die vorgesehene Knüpfung von Ausnahmen an die fehlende Wahrnehmbarkeit durch die Öffentlichkeit oder Verfahrensbeteiligte greift im polizeilichen Alltag zu kurz. Die Einsatzrealität ist dynamisch: Beamtinnen und Beamte wechseln häufig unvorhersehbar und spontan aus dem geschützten Innendienst in den direkten Bürgerkontakt oder in Einsatzlagen. Eine Differenzierung, die auf die *konkrete* Wahrnehmbarkeit im Einzelfall abstellt, erzeugt Rechts- und Handlungsunsicherheit für die Beschäftigten. Um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, sollte die Ausnahmeregelung nicht an situative Momente, sondern an feste organisatorische Aufgabenbereiche oder funktionelle Tätigkeiten gebunden werden.

Kritisch sehen wir zudem die Vorgabe, religiöse Kleidungsstücke ausschließlich in Schwarz oder Dunkelblau zuzulassen. Dem Verordnungsentwurf lässt sich nicht entnehmen, auf welchen sachlichen Erwägungen diese Einschränkung beruht. Warum andere gedeckte oder dezente Farbtöne die neutrale Wirkung der Uniform beeinträchtigen sollten, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Da dem Verordnungsentwurf eine Begründung fehlt, fehlen wesentliche Grundlagen für eine abschließende rechtliche und praktische Bewertung der vorgesehenen Regelungen. Wir bitten daher darum, die Regelung zur Wahrnehmbarkeit praxisgerecht nachzubessern, die Farbvorgaben zu überprüfen und die gewählten Differenzierungen sachlich zu begründen.

Zu § 4 – Haar- und Barttracht sowie Fingernägel

Die Vorgaben in Absatz 1 werden von uns ausdrücklich unterstützt. Dass Haar- und Barttracht so gestaltet sein müssen, dass sie die Eigensicherung nicht gefährden und den sicheren Sitz von Atemschutzmasken, Helmen oder Schutzbekleidung gewährleisten, entspricht objektiven Sicherheitserfordernissen.

Das in Absatz 2 vorgesehene Verbot „nicht natürlich vorkommender Haarfarben“ steht in keinem Zusammenhang mit den Sicherheitsaspekten aus Absatz 1. Eine künstliche Haarfarbe beeinträchtigt weder die Eigensicherung noch die Passform von Schutzausrüstung.

Es verbleibt somit allein der Bezug zu Absatz 3 (Sicherung des Vertrauens in eine neutrale Amtsführung). Warum eine gepflegte, wenn auch nicht natürlich vorkommende Haarfarbe dieses Vertrauen beeinträchtigen sollte, ist fachlich nicht begründbar. Statt eines pauschalen Verbots schlagen wir eine Einzelfallregelung vor, die erst dann greift, wenn im konkreten Dienstbetrieb eine tatsächliche Funktions- oder Dienstbeeinträchtigung entsteht.

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich der ungleichen Behandlung im Uniform- und Zivildienst. Da der Verordnungsentwurf künstliche Haarfarben im Zivildienst grundsätzlich zulässt und sie nur beim Tragen der Uniform untersagt, geht der Ordnungsgeber selbst nicht von einer generellen Unvereinbarkeit mit den beamtenrechtlichen Pflichten aus.

Welche sachlichen Gründe die unterschiedliche Bewertung allein aufgrund des Tragens einer Uniform rechtfertigen sollen, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Mangels Begründung bleibt offen, weshalb eine künstliche Haarfarbe ausschließlich im Uniformdienst geeignet sein soll, die Schutzgüter des § 34 Abs. 2 BeamStG zu gefährden. Aus Sicht der GdP bedarf diese Differenzierung einer nachvollziehbaren Begründung und einer rechtlichen Überprüfung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die Regelung in Absatz 4, wonach Fingernägel in angemessener Länge zu tragen sind, um Eigen- und Fremdgefährdungen auszuschließen und die Bedienung von Einsatzmitteln zu gewährleisten, wird von uns mitgetragen. Sie knüpft direkt an die notwendige Eigensicherung sowie die funktionelle Dienstfähigkeit an und ist damit sachlich gerechtfertigt.

Zu § 5 – Körperschmuck

Das Ziel des Ordnungsgebers, Körperschmuck zu regeln, soweit dieser das Vertrauen in eine professionelle und neutrale Amtsführung oder die Funktionsfähigkeit der Polizei beeinträchtigt, unterstützen wir ausdrücklich. Auch das Verbot von Körperschmuck mit verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Inhalten steht für uns außer Frage. Der vorliegende Entwurf begegnet jedoch in mehreren Punkten erheblichen rechtlichen, fachlichen und praktischen Bedenken.

Zunächst erfasst der Entwurf unterschiedlichste Modifikationen – von dauerhaften Tätowierungen, Brandings und Implantaten bis hin zu temporären Henna-Bemalungen – und unterwirft sie weitgehend denselben Regeln. Dies wird dem gesetzlichen Differenzierungsgebot nicht gerecht. Insbesondere temporäre Mehndis, die häufig einen religiösen oder kulturellen Hintergrund haben, unterscheiden sich in Funktion und Außenwirkung grundlegend von dauerhaftem Körperschmuck. Maßgeblich nach § 34 Abs. 2 BeamStG ist jedoch nicht die bloße Existenz einer Modifikation, sondern ob sie die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund drängt.

Zudem bilden die vorgesehenen Flächenbegrenzungen von sechs bzw. sechzehn Quadratzentimetern den Maßstab der Rechtsprechung nicht ab. Nach aktueller Rechtsprechung genügt die bloße Sichtbarkeit einer Tätowierung nicht mehr für ein Verbot; entscheidend sind Inhalt, Gesamtwirkung und der konkrete Einzelfall. Eine kleinflächige Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt wiegt rechtlich erheblich schwerer als ein großflächiges, rein dekoratives Motiv. Mangels einer Verordnungsbegründung bleibt dabei völlig unklar, auf welchen fachlichen Erkenntnissen die gewählten Schwellenwerte beruhen.

Ebenso wenig begründet ist die unterschiedliche Behandlung verschiedener Körperregionen, für die teils kleinformatiger Schmuck erlaubt, teils ein ausnahmsloses Abdecken vorgeschrieben wird. Ohne sachliche Kriterien im Verordnungsentwurf ist diese Ungleichbehandlung rechtlich nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus erweisen sich die vorgesehenen Abdeck- und Überschminkpflichten als praxisfremd. Der polizeiliche Dienst erfolgt regelmäßig unter hoher körperlicher Belastung sowie bei wechselnden Witterungsbedingungen, unter denen Make-up oder Abdeckungen keinen verlässlichen Halt bieten. Hinzu kommt, dass auffällige Überschminkungen oder Pflaster die Aufmerksamkeit im Einsatz oft erst recht auf die betreffende Körperstelle lenken.

Aus diesen Gründen müssen die Regelungen des § 5 konsequenter an den gesetzlichen Maßstäben des § 34 Abs. 2 BeamStG ausgerichtet werden. Statt starrer, unbegründeter Flächengrenzen und unpraktikabler Abdeckpflichten fordern wir eine einzelfallbezogene Bewertung, die primär auf den Inhalt, die konkrete Außenwirkung und die tatsächliche Erforderlichkeit abstellt.

Zu § 6 – Schmuckaccessoires, Piercings und Gewebedehnungen

Regelungen, die dem Eigen- und Fremdschutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten dienen, werden von uns ausdrücklich unterstützt. Schmuckstücke oder Gewebedehnungen können je nach Ausgestaltung und Dienstverrichtung ein reales Verletzungs- oder Hängenbleibrisiko darstellen. Soweit die Vorgaben an diese objektiven Sicherheitserfordernisse anknüpfen, begegnen sie keinen grundsätzlichen Bedenken.

Der Entwurf differenziert jedoch nicht hinreichend zwischen tatsächlichen Sicherheitsrisiken und rein optischen Vorgaben. Nicht jedes Piercing und jede Gewebedehnung erhöht zwangsläufig die Eigen- oder Fremdgefährdung. Flach anliegende Elemente oder während des Dienstes sicher verschlossene beziehungsweise abgeklebte Piercings weisen ein deutlich

geringeres Gefährdungspotenzial auf als frei bewegliche Schmuckstücke. Statt pauschaler Verbote ist daher eine differenzierte Betrachtung erforderlich, die am konkreten Gefährdungspotenzial und der jeweiligen Verwendung anknüpft.

Zudem begegnen die vorgesehenen Detailschränkungen erheblichen Bedenken. Mangels Begründung bleibt völlig unklar, weshalb sichtbare Piercings ausschließlich im Bereich von Mundraum und Ohren zulässig sein sollen oder warum für Gewebedehnungen im sichtbaren Bereich ein starrer Gesamtdurchmesser von genau drei Zentimetern gewählt wurde. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen spezifischen Grenzen und dem gesetzlichen Schutzzweck der Unfallverhütung ist nicht erkennbar.

Wir regen daher an, die Regelungen konsequent an den tatsächlichen Erfordernissen der Eigensicherung auszurichten. Starre Größenbegrenzungen und pauschale Zonenverbote sollten gestrichen oder an objektiven, sicherheitsrelevanten Kriterien nachvollziehbar begründet werden.

Zu § 7 – Ergänzende Regelungen und Ausnahmen

Dass der Entwurf Ausnahmeregelungen vorsieht und zugleich die jederzeitige Einsatzfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes sichern will, wird von uns grundsätzlich begrüßt. Die Absätze 1, 2 und 5 tragen dem berechtigten Interesse Rechnung, dass Beschäftigte bei veränderten Einsatzzuglagen kurzfristig flexibel eingesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung besteht jedoch deutlicher Klarstellungsbedarf. Entfällt eine Ausnahme aufgrund einer geänderten dienstlichen Verwendung, muss transparent und praxisgerecht geregelt werden, innerhalb welcher Frist das äußere Erscheinungsbild anzupassen ist. Insbesondere für Situationen, in denen eine sofortige Umsetzung aus tatsächlichen oder organisatorischen Gründen unmöglich ist, braucht es rechtssichere Vorgaben. Eine einheitliche Regelung liegt hierbei im direkten Interesse sowohl der Beschäftigten als auch der Dienstvorgesetzten.

Deutliche Kritik äußern wir an § 7 Absatz 3, wonach das An- und Ablegen religiöser Kleidungsstücke während der Dienstzeit grundsätzlich nicht als Dienstzeit gelten soll. Soweit dieses Umkleiden ausschließlich aufgrund dienstlicher Vorgaben erforderlich wird, ist eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zu dienstlich veranlassten Rüst- und Umkleidezeiten nicht nachvollziehbar. Mangels einer Verordnungsbegründung lässt sich nicht erkennen, auf welche sachlichen Erwägungen diese Benachteiligung gestützt werden soll.

Auch Absatz 4 bedarf einer Überprüfung. Zwar besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Dienstpostens, jedoch betrifft die Regelung Fälle, in denen das äußere Erscheinungsbild durch die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt ist. Solche grundrechtlich geschützten Positionen verlangen eine verfassungskonforme Abwägung im Einzelfall und dürfen nicht durch pauschale Zuordnungsentscheidungen unterlaufen werden.

Insgesamt müssen die Ausnahmeregelungen des § 7 so nachgebessert werden, dass sie neben der polizeilichen Einsatzfähigkeit auch die Rechte der Beschäftigten wahren, praxistauglich ausgestaltet und rechtssicher handhabbar sind.

Zu § 8 – Inkrafttreten

Wir fordern eine angemessene Übergangsfrist zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Verordnung. Nur so lassen sich die Dienststellen auf eine einheitliche Anwendung vorbereiten und die Beschäftigten rechtzeitig über die neuen Vorgaben informieren.

Gleichzeitig braucht es eine verlässliche Regelung für den Bestandsschutz: Für bereits vorhandene, dauerhafte Merkmale wie Tätowierungen oder Gewebedehnungen, die bislang nicht beanstandet wurden, muss Rechtssicherheit geschaffen werden. Künftige Vorgaben dürfen nicht rückwirkend zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen angewendet werden.

V. Zusammenfassung

Die GdP begrüßt das Ziel des Ordnungsgebers, landeseinheitliche Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu schaffen. Ein professionelles Auftreten sowie Vorgaben zur Eigensicherung, zur Funktionsfähigkeit persönlicher Schutzausrüstung und zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots sind grundsätzlich sachgerecht und rechtfertigen Einschränkungen im äußeren Erscheinungsbild.

Nach unserer Auffassung muss sich die Verordnung jedoch konsequenter an den materiellen Vorgaben des § 34 Abs. 2 BeamStG orientieren. Der Bundesgesetzgeber hat die maßgeblichen Schutzgüter und Grenzen bereits verbindlich vorgegeben. Aufgabe der Verordnung ist es lediglich, diese gesetzlichen Rahmenbedingungen zu konkretisieren – nicht aber, sie durch eigenständige, übergesetzliche Maßstäbe oder zusätzliche Wertungen zu erweitern.

Zudem fehlt dem Verordnungsentwurf eine Begründung. Gerade bei Regelungen, die tief in grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte eingreifen sowie starre Schwellenwerte und unbestimmte Rechtsbegriffe nutzen, ist eine nachvollziehbare Darlegung der Erwägungen unverzichtbar. Ohne Begründung fehlen wesentliche Grundlagen für eine abschließende rechtliche und praktische Bewertung.

Wir regen daher an, den Verordnungsentwurf nachzubessern und insbesondere:

- die Regelungen konsequent an den gesetzlichen Maßstäben des § 34 Abs. 2 BeamStG auszurichten,
- wertende oder unbestimmte Begriffe durch objektiv überprüfbare Kriterien zu ersetzen,
- starre Größen-, Farb- und Zonenbeschränkungen auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen,
- die Vorgaben stärker an der tatsächlichen Einsatzrealität des Polizeivollzugsdienstes auszurichten und
- die vorgesehenen Differenzierungen sachlich und nachvollziehbar zu begründen.

Unsere Anmerkungen verstehen sich als konstruktiver Beitrag im Anhörungsverfahren. Unser Ziel ist eine rechtssichere, praxistaugliche und verfassungskonforme Verordnung. Für einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir der Senatorin für Inneres und Sport jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinfried Keithahn

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Bremen